

Ermessenslenkende Weisung Einstiegsgeld (ESG) GA vom 07.03.2016

Geschäftszeichen
GF 44 - II - 1221

Verteiler: luB

jobcenter
Berlin Pankow



Änderungshistorie

Datum	Änderungen
22.01.2018	<p>1. Anpassung der GA ESG aufgrund Erhöhung der Regelbedarfe ab 01.01.2018</p> <p>2. Aktualisierung aufgrund der fachlichen Weisungen zum Einstiegsgeld nach § 16SGB II_170220_II-1221_Weisung 201702004</p> <ul style="list-style-type: none"> - Streichung der Punkte 3.5; 3,6; 4.5 und 4.6 (Förderung von ALG I- Beziehern und Rehabilitanden) - Streichung der Zielgruppe Rehabilitanden unter Pkt. 5.1(Pauschalisiertes ESG) - Streichung der Zielgruppe unter Pkt. 5.1 "Schwerbehinderte/Gleichgestellte" und Ersatz durch Zielgruppe "Leistungsberechtigte mit gesundheitlichen Einschränkungen" <p>3. Anpassung des Flyers</p>
15.11.2018	<p>1. Anpassung der GA ESG aufgrund Erhöhung der Regelbedarfe ab 01.01.2019</p> <p>2. Anpassung ESG pauschaliert</p>
20.01.2020	<p>Anpassung der GA ESG aufgrund Erhöhung der Regelbedarfe ab 01.01.2020</p> <ul style="list-style-type: none"> o Förderung mit Einstiegsgeld (ESG) auch bei Teilzeitbeschäftigung und befristeten Arbeitsverhältnissen o Prognoseentscheidung und perspektivische Überwindung der Hilfebedürftigkeit o Überwindung der Hilfebedürftigkeit in Bezug

	<p>auf ELB und nicht in Bezug auf die BG</p> <ul style="list-style-type: none"> o Zeitpunkt der Antragsstellung bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung o Anpassungen bei der pauschalierten Bemessung o Auszahlungszeitpunkt des ESG künftig monatlich im Voraus
20.10.2020	<ol style="list-style-type: none"> 1. Anpassung der pauschalierten Bemessung <ul style="list-style-type: none"> - keine Einkommensobergrenzen - Zielgruppe LZA (>12 Monate) gem. § 18(2) SGB III 2. Anpassung des Flyers pauschalierte Bemessung
15.12.2020	<ol style="list-style-type: none"> 1. Anpassung der Ermessenslenkenden Weisung ESG aufgrund Erhöhung der Regelbedarfe ab 01.01.2021 2. Anpassung ESG pauschaliert
03.01.2022	Anpassung der Ermessenslenkenden Weisung ESG aufgrund Erhöhung der Regelbedarfe ab 01.01.2022
06.01.2023	<ol style="list-style-type: none"> 1. Anpassung der Ermessenslenkenden Weisung ESG aufgrund Erhöhung der Regelbedarfe ab 01.01.2023 und Einführung Bürgergeld 2. Anpassung Flyer ESG pauschaliert

Inhalt

1. Vorbemerkung.....	4
2. Grundsätze der Förderung von Einstiegsgeld	4
3. Einstiegsgeld bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung	5
3.1 Fördervoraussetzungen	5
3.2 Vorzulegende Unterlagen.....	5
3.3 Förderdauer	6
3.4 Förderhöhe	6
3.5 Förderausschluss	7
4. Einstiegsgeld bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit	7
4.1 Fördervoraussetzungen	8
4.2 Vorzulegende Unterlagen.....	8
4.3 Förderhöhe	9
4.4 Förderdauer.....	10
4.5 Förderausschluss.....	10
5. Pauschaliertes Einstiegsgeld	10
5.1 Zielgruppe	10
5.2 Förderhöhe	11
6. Dokumentationsstandard	12
7. Überprüfung der Förderung	14
8. Anhang.....	14

1. Vorbemerkung

Die Geschäftsanweisung bildet die Grundlage zum rechtmäßigen, wirtschaftlichen und auf das Integrationsziel ausgerichteten Einsatz des Förderinstrumentes im Jobcenter Berlin Pankow.

Einstiegs geld dient dazu, Kundinnen und Kunden in den Arbeitsmarkt nachhaltig zu integrieren und leistet damit einen Beitrag zur Umsetzung der geschäftspolitischen Ziele.

Die eingesetzten Finanzmittel sind an den Kriterien von Wirkung und Wirtschaftlichkeit auszurichten. Das Handeln zielt auf das Erreichen der geschäftspolitischen Ziele ab. Durch den Produkteinsatz soll der Integrationserfolg der Kundinnen und Kunden gewährleistet werden. Für die Gewährung von Einstiegs geld (ESG) bedarf es vor der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Beschäftigung einer entsprechenden Antragstellung. Die Kundinnen und Kunden sind in den Vorgesprächen über die rechtzeitige Antragstellung zu informieren.

Das Einstiegs geld ist eine Ermessensleistung. In VerBIS und in der Stellungnahme zum Antrag ist diese Ermessensausübung zur grundsätzlichen Gewährung, einzelfallbezogenen oder pauschalen Bemessung bzw. Höhe und Dauer aussagekräftig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Alle individuellen Vereinbarungen und Bedingungen sind in einer Eingliederungsvereinbarung (EinV) festzuschreiben.

2. Grundsätze der Förderung von Einstiegs geld

Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein ESG erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist.

Die Förderung mit Einstiegs geld ist auch bei Teilzeitbeschäftigung und befristeten Arbeitsverhältnissen möglich.

Auf Grundlage der fachlichen Weisungen zum ESG ist verstärkt die Vorrangigkeit der Leistungen nach §16 (1) SGB II zu berücksichtigen.

ESG wird als Kann-Leistung nach §16b SGB II nachrangig gesehen und nur gewährt, wenn diese Leistung für die Eingliederung in das Erwerbsleben als erforderlich angesehen wird bzw. alle Leistungen nach dem SGB II ausgeschöpft sind.

Es handelt sich um eine eigenständige Eingliederungsleistung, die unabhängig vom weiteren Vorliegen der Hilfebedürftigkeit und dem Bewilligungsabschnitt für Bürgergeld erbracht werden kann.

Primäres Ziel ist es, mit dem ESG die Hilfebedürftigkeit zu beenden und nicht nur zu reduzieren. Die Überwindung der Hilfebedürftigkeit stellt dabei auf die Hilfebedürftigkeit der/des ELB ab, nicht auf die der gesamten Bedarfsgemeinschaft.

Die Prognose der perspektivischen Überwindung der Hilfebedürftigkeit ist eine auf die Zukunft

ausgerichtete Einschätzung, die grundsätzlich an keine Frist gebunden ist. Als Orientierungsrahmen können 36 Monate angenommen werden.

Wird innerhalb der EU oder in der Schweiz eine sozialversicherungspflichtige oder selbständige Tätigkeit aufgenommen, ist ebenfalls eine ESG-Förderung möglich, wenn die Aussicht der nachhaltigen Beseitigung der Hilfebedürftigkeit besteht.

Ergänzend zum ESG können Leistungen nach §16c SGB II gewährt werden (Darlehen und Zuschüsse für Sachleistungen).

3. Einstiegs geld bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

ESG kann bei der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung insbesondere dann unterstützen, wenn der/die erwerbsfähige Leistungsberechtigte

- Keine bzw. eine schlecht abgeschlossene Berufsausbildung oder keine Berufserfahrung erworben hat,
- bei der Stellensuche mit dem bisherigen Profil keine Chancen hat,
- nur bzw. überwiegend Mini-Jobs ausgeübt hat, jedoch nie/kaum sozialversicherungspflichtig beschäftigt war,
- lange beschäftigungslos war,
- Brüche im Lebenslauf vorweist

3.1 Fördervoraussetzungen

- Bezug Bürgergeld
- Antragsteller/in ist arbeitslos oder arbeitssuchend aufgrund der Teilnahme an einer Maßnahme nach dem SGB II/III
- Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt von mindestens 520,01€ monatlich
- Die Höhe der Entlohnung und die Art der Tätigkeit verstoßen nicht gegen ein Gesetz oder die guten Sitten (AH SGB II zu § 10 -Zumutbarkeit)
- Antragsstellung vor Aufnahme der sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit
- Individuelle Beurteilung der Erforderlichkeit zur Eingliederung mit ESG in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Eckpunkte für die Entscheidungsfindung können z.B. sein:
 - Tätigkeitsaufnahme ist mit besonderen Eigenbemühungen verbunden.
 - Zusätzlicher Anreiz für Tätigkeitsaufnahme und -stabilisierung erforderlich.
 - Positive Prognose zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit.

Die Förderung mit ESG ist auch möglich, wenn die Hilfebedürftigkeit des ELB zunächst nur verringert wird. Jedoch nur dann, wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, die eine perspektivische Überwindung der Hilfebedürftigkeit in einem angemessenen Zeitraum von maximal 36 Monaten rechtfertigen.

- Förder-Check: Kriterien müssen erfüllt sein.

3.2 Vorzulegende Unterlagen

- Antrag - Antragstellung vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit
- Arbeitsvertrag - eine Antragstellung nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages

ist unschädlich, solange die Erwerbstätigkeit tatsächlich noch nicht aufgenommen wurde

3.3 Förderdauer

Die Förderentscheidung wird nur einmalig für den gesamten Bewilligungszeitraum getroffen. Die Regelförderung beträgt bis zu 12 Monate mit einer Degression von 20% auf den ESG-Grundbetrag nach 6 Monaten. Zu diesem Zeitpunkt ist ein Beratungsgespräch zwingend erforderlich.

Eine Förderung mit einer Dauer von länger als 12 Monaten (maximal bis zu 24 Monaten) ist nur nach Rücksprache mit dem/der Teamleiter/in möglich. Der ESG-Grundbetrag soll in diesen Fällen nach der Hälfte der Förderdauer um 50% gekürzt werden.

3.4 Förderhöhe

Der Grundbetrag des ESG darf höchstens 50% der für die/den Geförderte/n erwerbsfähige/n Hilfebedürftige/n maßgebende Regelleistung nach § 20 SGB II betragen.

Werte in 2023

Single- BG = 251,00 EUR

PTR-BG = 225,50 EUR

Für die Ergänzungsbeträge gilt ausschließlich §20(2) Satz1 SGB II als Bezugsgröße in Höhe von 502,00 €.

Sie betragen

- 20% (100,40 €) bei einer Dauer der Arbeitslosigkeit > 2 Jahre
- 20% (100,40 €) bei einer Dauer der Arbeitslosigkeit > 6 Monate, wenn bei dem Antragsteller besondere Hemmnisse für die Eingliederung in Arbeit vorliegen (bspw. alleinerziehend, ungelernt, schwerbehindert, etc.)
- 10% (50,20 €) für jedes weitere Mitglied der BG

Insgesamt darf die monatliche Förderung 100% der Regelleistung gem. § 20 (2) Satz 1 SGB II nicht überschreiten. Die Dauer der Arbeitslosigkeit ist unter Berücksichtigung des §18 SGB III zu prüfen.

Nehmen zwei Mitglieder einer BG eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf, können beide Personen in Höhe des Grundbetrages plus Ergänzungsbetrag aufgrund Dauer der Arbeitslosigkeit gefördert werden. Ergänzungsbeträge für jedes weitere BG-Mitglied können jedoch nur bei einer Person berücksichtigt werden.

Beispiel Partner-BG

Beide jeweils 25 Mon. arbeitslos, 2 Kinder. Es wird ESG für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit beantragt. Folgende ESG-Förderung wäre möglich.

1.Person:

Grundbetrag von 50% der maßgebenden Regelförderung nach §20 SGB II plus Ergänzungsbetrag von 20% (Arbeitslosigkeit > 2 Jahre) plus Ergänzungsbetrag von 2x 10% (2 Kinder) = 225,50 € + 100,40 € + 2x 50,20 € = 426,30 €

2. Person: Nur Grundbetrag von 50% wie 1. Person plus Ergänzungsbetrag von 20% (Arbeitslosigkeit > 2 Jahre) = 225,50 € + 100,40 € = 325,90 €

Die ESG Förderdauer ist nicht vom Bewilligungszeitraum für das Bürgergeld abhängig zu machen, da das ESG auch nach Überwindung der Hilfebedürftigkeit weitergezahlt werden kann (§ 16b Abs. 1 Satz 2 SGB II)

Sofern die Tätigkeit entfällt, ist die Bewilligung nach den Vorschriften des SGB X aufzuheben.

Hinweis:

Über Cosach kann der BK Browser aufgerufen werden. Über das Schlagwort „Aufhebung“ gelangt man zum „Bescheid Rücknahme Aufhebung Förderung SGB II“. Dieser bietet alle Optionen von § 45-§48 SGB X mit und ohne Erstattung. Die passende Verfügung lautet „Verfügung Aufhebung Förderung Kunde SGB II“.

3.5 Förderausschluss

- Keine Umgehung anderer Förderinstrumente. ESG soll einen zusätzlichen Anreiz bieten und dient nicht der Erstattung von Bewerbungskosten, Weiterbildungen etc.
- AGH / Arbeitsaufnahmen nach §§ 16e und 16i SGB II/ Solidarisches Grundeinkommen
- Geringfügige Beschäftigung
- Die Höhe der Entlohnung und die Art der Tätigkeit dürfen nicht gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstoßen.
- Ausbildungsaufnahme
- Erzielte Einnahmen bleiben voraussichtlich so gering, dass der erwerbsfähige Leistungsberechtigte dauerhaft auf Leistungen des SGBII angewiesen bleibt

4. Einstiegsgeld bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

Die Förderung kann nur im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der unmittelbaren Aufnahme einer hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit oder der Umwandlung einer bisher nebenberuflichen in eine hauptberufliche Selbständigkeit der/des ELB geleistet werden

Wichtige Hinweise zur Beurteilung der Eignung für die konkrete selbständige Tätigkeit können u.a. folgende Anhaltspunkte liefern:

- Ziele und Motivation für eine berufliche Selbständigkeit

- vorhandene Kompetenzprofile (z.B. personale oder sozial-kommunikative Kompetenzen, Methodenkompetenz sowie Aktivitäts- und Umsetzungskompetenz)
- Unternehmerische Qualifikationen, z.B. dem Gründungsvorhaben angemessenes betriebswirtschaftliches Knowhow (u.a. Kenntnisse im kaufmännischen und rechtlichen Bereich, Marketing, Vertrieb)
- Branchenkenntnis
- geeignete familiäre Rahmenbedingungen
- geeignete gesundheitliche Rahmenbedingungen
- fachliche Qualifikationen
- Bereitschaft, zu den in diesem Wirtschaftszweig üblichen Arbeitszeiten tätig zu sein, ggf. auch zu (im Vergleich) überdurchschnittlichen Arbeitszeiten, insbesondere in der Anfangsphase der selbständigen Tätigkeit
- Ergebnisse von bereits besuchten Existenzgründungsseminaren oder von einer erfolgten Bewertung des unternehmerischen Potentials

4.1 Fördervoraussetzungen

- Bezug Bürgergeld
- Der/die Antragssteller/in ist arbeitslos oder arbeitssuchend aufgrund der Teilnahme an einer Maßnahme nach den SGB II/ III.
- Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit mit hauptberuflichem Charakter (> 15 Std.)
- Persönliche, fachliche und unternehmerische Voraussetzungen für eine marktfähige Gründung liegen vor. Zur Eignungsfeststellung können die Fachdienste oder der Träger der Maßnahme „Wege in die Selbständigkeit“ (WidS) eingeschaltet werden
- Ein realistisches Finanzierungskonzept lässt erkennen, dass die Einkünfte aus der Selbständigkeit binnen 36 Monaten* alle Betriebskosten (incl. Kapitaldienst und Neuinvestitionen) abdecken und den Lebensunterhalt des eLB sicherstellen.
- Einhaltung des EU-Beihilferechts (De-minimis-Beihilfe): Bei einer Leistung nach § 16b SGB II für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit handelt es sich um eine sogenannte „De-minimis“-Beihilfe. Die Summe aus der Förderung nach § 16b SGB II und sonstigen innerhalb der letzten drei Steuerjahre gewährten Beihilfen darf grundsätzlich den Betrag von 200.000 Euro, im Straßenbausektor von 100.000 Euro, nicht überschreiten.

** Richtwerte, die im begründeten Einzelfall (und mit Zustimmung der Teamleitung) überschritten werden können.*

4.2 Vorzulegende Unterlagen

- ESG Antrag mit „De-minimis“-Erklärungsbogen, Gründungskonzept (Geschäftsidee, Produkt/Dienstleistung, Marktanalyse, Alleinstellungsmerkmal, Marketing)
- Fachkundige Stellungnahme zur Tragfähigkeit des Gründungsvorhabens. Als fachkundige Stellen können ausschließlich herangezogen werden: Kammern, Fachverbände, Kreditinstitute und die Stellungnahmen des Trägers der Maßnahme des Jobcenters Berlin Pankow „WidS“

- Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan (erforderliche Investitionen, Eigen-/Fremdkapital, Sicherheiten für Kredite, Förderprogramme)
- Umsatz- und Rentabilitätserwartung (Kosten/Gewinn der nächsten 3 Geschäftsjahre, im ersten Jahr aufgeschlüsselt in Monatsdaten, danach Halbjahresdaten)
- Liquiditätsplan (Einschätzung mtl. Einzahlungen auf 3 Jahre, mtl. Kosten, Investitionskosten)
- Gewerbeanmeldung/ Anmeldung beim Finanzamt/ Reisegewerbeschein
- Falls zutreffend: Begründung der letzten Geschäftsaufgabe

4.3 Förderhöhe

Der Grundbetrag des ESG darf höchstens 50% der für die/den geförderte/n erwerbsfähige/n Hilfebedürftige/n maßgebenden Regelleistung nach § 20 SGB II betragen.

Werte in 2023

Single-BG = 251,00 EUR

PTR-BG = 225,50 EUR

Für die Ergänzungsbeträge gilt ausschließlich §20(2) Satz1 SGB II als Bezugsgröße in Höhe von 502,00 €.

Sie betragen

- 20% (100,40 €) bei einer Dauer der Arbeitslosigkeit > 2 Jahre (Bei der Berechnung der vorgenannten Arbeitslosigkeitszeiten gelten die Unterbrechungstatbestände des § 18 Abs.2 SGB III entsprechend)
- 20% (100,40 €) bei einer Dauer der Arbeitslosigkeit > 6 Monate, wenn bei dem Antragsteller besondere Hemmnisse für die Eingliederung in Arbeit vorliegen (bspw. alleinerziehend, ungelernt, schwerbehindert, etc.)
- 10% (50,20 €) für jedes weitere Mitglied der BG

Insgesamt darf die monatliche Förderung 100% der Regelleistung gem. § 20 (2) Satz 1 SGB II nicht überschreiten. Die Dauer der Arbeitslosigkeit ist unter Berücksichtigung des §18 SGB III zu prüfen. Machen sich zwei Mitglieder einer BG (mit gleicher Existenz) selbständig, können beide Personen in Höhe des Grundbetrages plus Ergänzungsbetrag aufgrund Dauer der Arbeitslosigkeit gefördert werden. Ergänzungsbeträge für jedes weitere BG-Mitglied können jedoch nur bei einer Person berücksichtigt werden.

Beispiel Partner-BG:

Beide jeweils 25 Mon. arbeitslos, 2 Kinder. Es wird ESG für den Aufbau eines gemeinschaftlichen Unternehmens beantragt. Folgende ESG-Förderung wäre möglich.

1. Person:

Grundbetrag von 50% der maßgebenden Regelförderung nach §20 SGB II plus Ergänzungsbetrag von 20% (Arbeitslosigkeit > 2 Jahre) plus Ergänzungsbetrag von 2x 10% (2

Kinder) = 225,50 € + 100,40 € + 2x 50,20 € = 426,30 €

2. Person: Nur Grundbetrag von 50% wie 1. Person plus Ergänzungsbetrag von 20% (Arbeitslosigkeit > 2 Jahre) = 225,50 € + 100,40 € = 325,90 €

4.4 Förderdauer

Die Förderentscheidung wird nur einmalig für den gesamten Bewilligungszeitraum getroffen. Die Regelförderung beträgt 12 Monate mit einer Degression von 20% auf den ESG-Grundbetrag nach 6 Monaten. Zu diesem Zeitpunkt ist ein Beratungsgespräch zwingend erforderlich.

Förderungen über 12 Monate sind nur nach Rücksprache mit der/dem TL möglich. Der ESG-Grundbetrag soll nach 12 Monaten um 50% gekürzt werden.

Achtung: Eine Degression kann nur auf den Grundbetrag (251,00 € / 225,50 €) vorgenommen werden, die Ergänzungsbeträge werden in voller Höhe weitergezahlt.

4.5 Förderausschluss

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach dem SGB II (ESG) oder SGB III (EXGZ) noch nicht 24 Monate vergangen sind.

5. Pauschalisiertes Einstiegsgeld

Trotz umfangreicher Unterstützungsmöglichkeiten bestehen für die unter Punkt 5.1 genannten Personengruppen auf dem regionalen Arbeitsmarkt erhebliche Schwierigkeiten in der ersten Phase der Beschäftigungsaufnahme, so dass diese insgesamt eine besonders zu fördernde Personengruppe im Sinne des § 2 Abs.1 der Einstiegsgeldverordnung darstellen.

Mit einer pauschalisierten Bemessung der Förderhöhe ist es in der Folge, im Sinne einer effektiven Anreizförderung, zielführender, Kunden/innen bei der Aufnahme und dem Erhalt einer entsprechenden versicherungspflichtigen Tätigkeit zu unterstützen.

5.1 Zielgruppe

Besonders förderungswürdiger Personenkreis der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen:

- Langzeitarbeitslose > 12 Monate (bei Unterbrechungszeiträumen siehe § 18 Abs. 2 SGB III)
- Geringqualifizierte
- Arbeitnehmer/innen ab dem 50. Lebensjahr mit wettbewerbsrelevanten Nachteilen am Arbeitsmarkt aufgrund des Alters
- Alleinerziehende
- Leistungsberechtigte mit Migrationshintergrund
- Leistungsberechtigte mit gesundheitlichen Einschränkungen

- Arbeitnehmer/innen bei Aufnahme einer, gegenüber der jeweiligen Ausbildung geringer qualifizierten, Tätigkeit (Bürokauffrau nimmt bspw. Tätigkeit als Verkaufshilfe auf)
- Arbeitnehmer/innen, die eine ausgeübte Selbständigkeit mit negativ prognostizierter Tragfähigkeit (STB geschlüsselte Kunden) für eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aufgeben

5.2 Förderhöhe

Unter Berücksichtigung der Fördervoraussetzungen kann dem vorgenannten Personenkreis bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von mindestens 12 Monaten ein pauschalisiertes Einstiegsgeld nach § 16 SGB II gewährt werden.

Sozialversicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigungen können gefördert werden, da diese oft einen ersten Schritt in Richtung einer dauerhaften und bedarfsdeckenden Tätigkeit darstellen. Bei ELB der definierten Personengruppen mit besonderem Förderbedarf kann das ESG in begründeten Einzelfällen einzelfallbezogen bemessen werden. Dies kann der Fall sein, wenn die Anreizfunktion der pauschalen Bemessung von der IFK als nicht ausreichend eingeschätzt wird.

Die Förderhöchstgrenze beträgt 75 von Hundert des Regelbedarfs nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II.

Die Höhe des ESG wird für die gesamte Förderdauer festgesetzt

Die Förderhöhe beträgt

- bis 6. Monat 376,50 € (75% der RL i.H.v. 502,00 €)
- bis 12. Monat 188,25 € (Beachtung der Degression)

5.3 Förderdauer

Eine Förderung ist bis zu 12 Monaten möglich.

Alle anderen Regelungen der Geschäftsanweisung bleiben davon unberührt.

Eingliederungsvereinbarung

Die Förderung von ELB mit ESG ist eingebettet in den Integrationsprozess im Rahmen des 4-Phasen-Modells (4PM). Dieses unterstützt den förderungsfähigen Personenkreis durch ein systematisches und strukturiertes Erarbeiten der Stärken einerseits sowie auch vermittlungsrelevanter Handlungsbedarfe andererseits und stellt daraus abgeleitet konkrete Handlungsstrategien zur Verfügung. Entscheidend für Art und Umfang der individuellen Umsetzungsstrategien ist der festgestellte vermittlungsrelevante Handlungsbedarf.

Vor diesem Hintergrund ist, sobald eine entsprechende Förderung als Handlungsstrategie in Betracht kommt, in der Eingliederungsvereinbarung eindeutig die Förderleistung zum Ausdruck zu bringen.

Eine weitere Eingliederungsvereinbarung ist zwingend vor Bewilligung von Einstiegsgeld abzuschließen. Folgende Punkte sind in dieser Eingliederungsvereinbarung festzuhalten:

Gewährung von Einstiegsgeld unter Angabe von Grund, Höhe, Dauer und Degression.
Bei Selbständigkeit: Verpflichtung zur regelmäßigen Vorlage (spätestens nach jeweils 6 Monaten) der betriebswirtschaftlichen Auswertung (auf Basis der Anlage EKS). Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Bilanzen sollte zusätzlich eine verbale Erläuterung eingefordert werden.

Hinweis auf die Option der vorzeitigen Leistungsaufhebung, wenn die Fördervoraussetzungen (Tätigkeit wird vorzeitig beendet, unterbrochen oder nicht mehr hauptberuflich ausgeübt) nicht mehr gegeben sind.

Ggf. Nachweis der Mittelverwendung bei Leistungsgewährung nach §16c SGB II

6. Dokumentationsstandard

Da es sich bei ESG um eine Ermessensentscheidung handelt, sind alle wesentlichen Verfahrensschritte und Entscheidungen aussagekräftig und nachvollziehbar zu begründen und in VerBIS zu dokumentieren.

Allgemeine Dokumentationsstandards im Vorfeld der Leistungserbringung:	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Integrationsstrategie auf Basis des Profilings nach dem 4PM gemeinsam mit dem Kunden bzw. der Kundin erarbeiten 2. Antragsdatum und Benennung der beantragten Leistung 3. Dokumentation der Prüfung auf Notwendigkeit des Einsatzes dieser Eingliederungsleistung 	
Standards bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung:	Standards bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit:
<ol style="list-style-type: none"> 4. Antragstellung mit Beschreibung der Tätigkeit/ voraussichtliche Entlohnung bei der angestrebten sv-pflichtigen Beschäftigung 5. Prüfung des Arbeitsvertrages 6. Begründung der individuellen Notwendigkeit für die Förderung der Arbeitsaufnahme mit ESG 7. Einschätzung der voraussichtlichen Überwindung der Hilfebedürftigkeit vorgenommen (anhand konkreter Hinweise) 	<ol style="list-style-type: none"> 4. Beschreibung der zeitnah aufzunehmenden selbständigen Tätigkeit mit prognostischer Einschätzung über den Zeitrahmen, in dem die Hilfebedürftigkeit überwunden werden kann 5. Aussagen zum Unternehmenskonzept, zur Eignung des Unternehmers/der Unternehmerin und zur prognostizierten Tragfähigkeit des Unternehmens (u.a. schriftliche Einschätzung der fachkundigen Stelle zum Existenzgründungsvorhaben) 6. Ausgabe des Informationsblattes und „De-Minimis-Erklärung“ 7. Vereinbarung über weitere Schritte/ Unterlagen, die als Entscheidungsgrundlage dienen können

Dokumentationsstandards für beide ESG-Arten:

10. Grundlage der Entscheidung über Förderart: einzelfallbezogene vs. pauschalierte Bemessung
11. Begründung der Ermessensentscheidung mit Abwägung zur Ermessensausübung:
Dauer und Höhe unter Berücksichtigung des Fördersatzes für den Grundbetrag und der Ergänzungsbeträge (ggfs. Degression in Höhe und Umfang)

7. Überprüfung der Förderung

Ergeben sich Veränderungen bei der tatsächlichen Ausübung der Erwerbstätigkeit, - wird sie vorzeitig beendet, unterbrochen oder nicht mehr hauptberuflich ausgeübt - ist die ursprüngliche Entscheidung aufzuheben und die Förderung ab diesem Zeitpunkt einzustellen. Mit der Bewilligung von ESG ist der Antragsteller schriftlich im Bescheid und in der EinV auf die Möglichkeit vorzeitiger Leistungsaufhebung hinzuweisen.

Besteht nach einer 6-monatigen Förderdauer weiterhin Hilfebedürftigkeit, ist in einem Beratungsgespräch zu klären, ob die Fördervoraussetzungen weiterhin vorliegen.

ESG bei Selbständigkeit:

Die Aufhebung einer laufenden Förderung nur aufgrund von Zweifeln an der Tragfähigkeit einer Existenzgründung ist nicht möglich. Zur Prüfung der Entwicklung und zur Abstimmung ggf. erforderlicher weiterer Integrationsstrategien, sollten jedoch ein Gespräch unter Vorlage folgender Unterlagen stattfinden:

- Umsatz-/Rentabilitätsbilanz über den bisherigen Gründungszeitraum
- aktualisierte Umsatz-/Rentabilitätserwartung für die ersten 3 Geschäftsjahre
- ggfs. aktualisierter Liquiditätsplan / Finanzierungsplan
- Einschätzung der das Gründungscoaching durchführenden Stelle zur aktuellen Tragfähigkeit.

Anmerkung: Es ist sinnvoll, grundsätzlich die Unterlagen auf Basis des Berechnungsschemas EKS einzufordern (Seite 2-4). Die Anlage reflektiert alle wichtigen betriebswirtschaftlichen Daten in übersichtlicher Form, ermöglicht einen Abgleich mit den Angaben gegenüber der LG und Sie müssen sich nicht ständig in unterschiedliche Bilanzen einlesen.

Hinweis:

Über COSACH kann der BK Browser aufgerufen werden. Über das Schlagwort „Aufhebung“ gelangt man zum „Bescheid Rücknahme Aufhebung Förderung SGB II“. Dieser bietet alle Optionen von §45-§48 SGB X mit und ohne Erstattung. Die passende Verfügung lautet „Verfügung Aufhebung Förderung Kunde SGB II“.

8. Anhang

Links zu weiterführenden Informationen

[https://www.ihk-berlin.de/Service-und-Beratung/Existenzgruendung/Orientierungsphase/Gruender ABC](https://www.ihk-berlin.de/Service-und-Beratung/Existenzgruendung/Orientierungsphase/Gruender_ABC)
<http://www.existenzgruender.de>

Verfügung
1. Die ermessenslenkenden Weisungen treten ab 01.01.2023 (geänderte Fassung) in Kraft. (s. Anpassungen in Historie)
2. Die Verfahrensweisen sind durch die TL I/B in den Teams auszuwerten und nachzuhalten. V.: TL I/B T.: laufend
3. Ablage im BGF II-1221

LGf	40	42	44	446
------------	-----------	-----------	-----------	------------

**Hieb
 Geschäftsführer**